



Bild: Erstellt mit KI

Entwicklungen zur Aufteilung des ITZBund und Errichtung des FinTechBund

Das Bundesministerium der Finanzen hat den BDZ-geführten Hauptpersonalrat über die geplante Aufteilung des ITZBund und die damit verbundene Errichtung des FinTechBund (FTB) informiert.

Hintergrund ist die Übertragung der Zuständigkeit für das ITZBund auf das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS). Die Aufgaben des ITZBund als Bundesfinanzbehörde verbleiben dagegen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und sollen künftig durch das neu zu gründende FTB wahrgenommen werden.

In dieser Ausgabe

Entwicklungen zur Aufteilung des ITZBund und Errichtung des FinTechBund

Seite 1

Maritime Zulage während der Maritimen Verwendungsförderung

Seite 4

Festsetzung der Einstellungsermächtigungen für den gD

Seite 5

Betroffen sind insbesondere Aufgaben der Softwareentwicklung, des Applikationsbetriebs sowie zugehörige Querschnittsaufgaben für die Bundesfinanzverwaltung. Nach den vorgelegten Planungen sollen rund ein Drittel der Personalressourcen dem FTB und rund zwei Drittel dem ITZBund zugeordnet werden. Der Hauptpersonalrat hat hierzu Stellung genommen.

Grundsätzliche Zustimmung – aber klare Bedingungen

Der Hauptpersonalrat erhebt gegen die beabsichtigte Aufteilung der Personalressourcen auf ITZBund und FTB grundsätzlich keine Einwände.

Diese Haltung steht jedoch unter der Voraussetzung, dass die noch offenen Fragen vor einem tatsächlichen Personalübergang nachvollziehbar, rechtssicher und verbindlich geklärt werden. Für uns steht im Mittelpunkt, dass für die betroffenen Beschäftigten keine Nachteile entstehen und ihre Interessen auch während der Übergangsphase wirksam vertreten werden.

Keine Überleitung ohne Gesetz

Das BMF und das BMDS sehen vor, Beschäftigte, Stellen und Planstellen nicht durch Versetzung, sondern durch eine gesetzliche Überleitung dem ITZBund oder dem FTB zuzuordnen. Die hierfür notwendige Änderung des ITZBund-Umwandlungsgesetzes befindet sich nach Angaben des BMF jedoch noch in der Frühkoordinierung.

Damit ist klar: Auf Grundlage der derzeitigen Planungen kann noch kein tatsächlicher Personalübergang erfolgen. Die Umsetzung der vorgesehenen Verteilung setzt zunächst das Inkrafttreten der erforderlichen gesetzlichen Regelungen voraus.

Der Hauptpersonalrat hat deshalb betont, dass die angekündigte statusgleiche Überleitung erst dann belastbar bewertet werden kann, wenn alle rechtlichen Grundlagen vorliegen.

Verbindliche Sicherheiten erforderlich

Das BMF erklärt, dass Besoldungsgruppe, Entgeltgruppe, Stufen, Standortzugehörigkeit sowie die bestehenden Arbeits- und Dienstbedingungen durch die Überleitung nicht verändert werden sollen. Auch die derzeitigen Dienstvereinbarungen sollen ab 2027 sowohl beim ITZBund als auch beim FTB fortgelten.

Der Hauptpersonalrat begrüßt diese Aussagen ausdrücklich. Absichtserklärungen allein reichen jedoch nicht aus. Vor der Überleitung müssen insbesondere die maßgeblichen Verwaltungsvereinbarungen und Detailregelungen vorgelegt und verbindlich abgeschlossen werden. Dazu gehören nach Auffassung des HPR vor allem klare Regelungen zu folgenden Punkten:

- der Standortsicherheit der bisherigen Dienstsitze des ITZBund,
- der dauerhaften Sicherung der bestehenden Arbeits- und Dienstbedingungen,
- der lückenlosen und vollständigen Fortgeltung der Dienstvereinbarungen in beiden Behörden,
- der Wahrung aller Beteiligungs-, Schutz- und Mitbestimmungsrechte nach der Aufteilung.

Die Beschäftigten brauchen vor der Umsetzung belastbare und überprüfbare Garantien – nicht nur für den Tag der Überleitung, sondern auch für die Zeit danach. Das betrifft insbesondere eine Standortsicherheit der aktuellen Dienstsitze des ITZBund zur sozialverträglichen Umsetzung im Interesse einer langfristigen Planungssicherheit für die Beschäftigten.

ITZBund- und FTB-Zulage sichern

Besonderen Klärungsbedarf sieht der Hauptpersonalrat bei der künftigen Zulagenregelung. Für die zum FTB übergeleiteten Beschäftigten muss verbindlich feststehen, ob, ab wann und unter welchen Voraussetzungen die bisherige ITZBund-Zulage als FTB-Zulage fortgeführt wird.

Die statusgleiche Überleitung darf nicht zu einer finanziellen Schlechterstellung führen. Dies betrifft nicht nur die formale Zuordnung zu einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe, sondern ebenso sämtliche tatsächlich besoldungs- und vergütungsrelevanten Folgen der Neuorganisation. Der HPR erwartet hierzu eine eindeutige und rechtlich abgesicherte Regelung.

Pauschale Stelleneinsparungen führen zu Ressourcenengpässen

Der BDZ sieht mit großer Sorge, dass die Neuorganisation des ITZBund und die damit verbundene Personalaufteilung zugleich unter dem Druck pauschaler Stelleneinsparungen steht. Bereits heute bestehen in zahlreichen Bereichen erhebliche Personalengpässe. Diese dürfen nicht durch eine undifferenzierte Reduzierung von Stellen weiter verschärft werden.

Insbesondere in den für den Betrieb, die Weiterentwicklung und die Sicherheit der IT-Verfahren der Bundesfinanzverwaltung maßgeblichen Bereichen müssen dauerhaft ausreichende personelle Kapazitäten vorhanden sein. Pauschale Einsparvorgaben werden den tatsächlichen Aufgaben, dem zunehmenden Digitalisierungsbedarf und der hohen Verantwortung beider – künftiger – IT-Dienstleister nicht gerecht.

Der BDZ fordert daher, notwendige Stellenbedarfe aufgabenbezogen zu ermitteln und die personelle Ausstattung von ITZBund und FTB so auszugestalten, dass Arbeitsfähigkeit, Wissenserhalt, Ausbildungsqualität und eine verlässliche Aufgabenerledigung dauerhaft gesichert sind.

Interessenvertretung im Übergang

Auch die personalvertretungsrechtliche Absicherung ist aus Sicht des HPR noch nicht ausreichend geklärt. Das BMF hat zwar Aussagen zur Zuordnung von Mitgliedern der Interessenvertretungen und zu Mandaten nach § 55 BPersVG getroffen.

Offen bleibt jedoch insbesondere, wie die Interessen der Beschäftigten des FTB während der Übergangsphase wirksam vertreten werden.

Der Hauptpersonalrat fordert deshalb verbindliche Antworten auf folgende Fragen:

- Wer nimmt das Übergangsmandat für die Beschäftigten des FTB wahr?
- Wann und nach welchem Verfahren wird eine eigene Personalvertretung beim FTB gebildet?
- Wie werden Beteiligungsrechte bis zur Konstituierung einer eigenen Personalvertretung gesichert?
- Wie ist die Vertretung der Nachwuchskräfte durch eine zuständige Jugend- und Auszubildendenvertretung gewährleistet?
- Wie werden Schwerbehindertenvertretung und Gleichstellungsbeauftragte während des Übergangs und nach Gründung des FTB beteiligt?

Eine Neuorganisation dieser Größenordnung darf nicht dazu führen, dass Beschäftigte – auch nur vorübergehend – ohne klare und handlungsfähige Interessenvertretung sind.

Unser weiterer Einsatz

Der Hauptpersonalrat wird die weitere Umsetzung kritisch und konstruktiv begleiten. Wir erwarten vom BMF die zeitnahe Vorlage aller noch ausstehenden Verwaltungsvereinbarungen, Personalregelungen und rechtlichen Grundlagen.

Unser Maßstab bleibt eindeutig: Die Aufteilung darf für keine Beschäftigten und keinen Beschäftigten zu Nachteilen führen. Rechtssicherheit, Standortsicherheit, Einkommensschutz, der Erhalt bestehender Arbeitsbedingungen und eine durchgängige Interessenvertretung müssen vor einem tatsächlichen Übergang verbindlich gewährleistet sein.

Verfasser: Thomas Liebel



Bild: BDZ

Maritime Zulage während der Maritimen Verwendungsfortbildung: **Klarstellung schafft Rechtssicherheit für betroffene Beschäftigte des Wasserzollendienstes**

In der Vergangenheit kam es innerhalb der Bundeszollverwaltung zu unterschiedlichen Auslegungen durch die Ortsbehörden hinsichtlich der Frage, ob Beamtinnen und Beamte während der Teilnahme an der Maritimen Verwendungsfortbildung (MVF) Anspruch auf die maritime Zulage haben.

Diese Unsicherheit ist nun beseitigt. In enger Zusammenarbeit zwischen dem BDZ-geführten Hauptpersonalrat (HPR) und dem Bezirkspersonalrat (BPR) konnte beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine klarstellende Entscheidung erwirkt werden. Danach wird die maritime Zulage gemäß Vorbemerkung 9a Absatz 3 Nummer 1 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) für die Dauer der Maritimen Verwendungsfortbildung weitergewährt beziehungsweise auch erstmalig gewährt.

Grundlage dieser Entscheidung ist die Bewertung, dass die Teilnahme an der MVF eine laufbahnrechtlich bedingte Aus-, Fort- oder Weiterbildung darstellt. Die Fortbildungsmaßnahme dient dem Erwerb der

für die maritime Verwendung erforderlichen Qualifikation und ist Voraussetzung für die Befähigung zur Laufbahn des technischen Verwaltungsdienstes.

Damit greift die in Randnummer 42.3.9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV) vorgesehene Ausnahme von dem Grundsatz, dass Stellenzulagen grundsätzlich nur während der tatsächlichen Verwendung in einem zulageberechtigten Bereich gezahlt werden. Die Verwaltungsvorschrift ermöglicht ausdrücklich, sowohl die Weitergewährung, als auch die erstmalige Gewährung einer Stellenzulage während einer laufbahnrechtlich bedingten Aus-, Fort- oder Weiterbildung.

Das BMF schließt sich dieser Rechtsauffassung ausdrücklich an. Dabei stellt das BMF klar, dass es für die Entscheidung unerheblich ist, ob es sich im Einzelfall um eine Weitergewährung oder um eine erstmalige Gewährung der maritimen Zulage handelt. Beide Fallkonstellationen werden von der Regelung der BBesGVwV erfasst.

Mit dieser Klarstellung wird zugleich eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise innerhalb der Zollverwaltung sichergestellt. Die bisher unterschiedlichen Entscheidungen der Ortsbehörden gehören damit der Vergangenheit an. Für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen bedeutet dies mehr Rechtssicherheit und die Gewissheit, dass die Teilnahme an der Maritimen Verwendungsbildung keine finanziellen Nachteile beim Bezug der maritimen Zulage nach sich zieht.

Die erreichte Klarstellung ist ein wichtiger Erfolg der BDZ-geführten Interessenvertretungen von HPR und BPR und trägt zu einer transparenten sowie einheitlichen Anwendung des Besoldungsrechts innerhalb der Bundeszollverwaltung bei. Wir bedanken uns für die ergebnisorientierte Zusammenarbeit mit dem Besoldungsreferat des BMF.

Autor/in: Kati Müller (HPR), Miguel Garcia (BPR)

Festsetzung der Einstellungsermächtigungen für den Einstellungstermin 1. März 2027 für den gehobenen Dienst 2027

Das BMF hat die Zahl der Einstellungsermächtigungen für den Einstellungstermin 1. März 2027 auf bis zu 450 Arbeitskräfte für den gehobenen nichttechnischen Zolldienst (inkl. Aufstiegsbeamte) festgelegt. Dabei ist erfreulich, dass bis zu einer Zahl von 450 AK für den gehobenen Dienst (Einstellungstermin 1. März 2027) im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum mündlichen Auswahlverfahren den erfolgreichen Bewerbenden feste Einstellungszusagen gegeben werden können. Somit können den geeigneten Bewerbenden frühzeitig die Einstellungszusagen erteilt werden.

Die vorgesehene Einstellung von derzeit 15 Nachwuchskräften für den Studiengang Verwaltungsinformatik (VIT) und auch die insgesamt 8 Studienplätze für den Studienstarttermin 1. April 2027 für den Diplomstudiengang Digital Administration und Cyber Security (DACS) bei der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung werden nicht auf die Einstellungsermächtigung für den gehobenen nichttechnischen Zolldienst angerechnet.

Die endgültige Festsetzung der Einstellungsermächtigungen für das Jahr 2027 steht unter dem Vorbehalt der parlamentarischen Verabschiedung des Bundeshaushalts 2027. Der BDZ wird sich im Zuge der haushalterischen Beratungen für eine personelle Stärkung des Zolls einsetzen – wir berichteten hierzu:

[Stärkung des Zolls im Fokus: BDZ im Austausch mit MdB Mechthilde Wittmann \(CSU\)](#)



Autor: Thomas Liebel